

Wichtige Veränderungen bei Fidelity Funds
Keine Weiterleitung gemäß § 298 Absatz 2 KAGB erforderlich

Wichtige Fakten

- Steuerliche Teilfreistellungsquote für **Fonds Fidelity Funds - Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund** ändert sich
- Freistellung der Veräußerungsgewinne und laufenden Erträge halbiert sich von 30% auf 15%
- Grund ist Änderung der Zusammensetzung des Fondsportfolios

Sehr geehrter Anleger,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über eine Änderung der steuerlichen Freistellung Ihrer Gewinne bzw. laufenden Erträge aus dem Fonds *Fidelity Funds - Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund* informieren. Die sog. Teilfreistellung* der Gewinne und Erträge halbiert sich von 30% auf 15%¹. Hintergrund ist eine Änderung der Zusammensetzung des Fondsportfolios, die zu einem anderen Steuerstatus des Fonds führt.

Konkret geht es um den Teilfonds *Fidelity Funds - Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund*. Dieser war bislang steuerlich als „Aktienfonds“ eingestuft (gemäß § 2 Abs.6 Investmentsteuergesetz - InvStG). Das hängt damit zusammen, dass der Fonds mehr als 50% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen angelegt hatte. Diese Einstufung galt für alle Anteilsklassen des Teilfonds.

Mit Wirkung vom 29. Juni 2022 hat sich diese Einstufung geändert, da der anteilige Wert der Kapitalbeteiligungen unter 50% gesunken ist. Daher handelt es sich bei diesem Teilfonds seitdem steuerlich um einen „Mischfonds“ (gemäß § 2 Abs. 7 InvStG). Dadurch sinkt die Höhe der Teilfreistellung zukünftiger Gewinne und laufender Erträge.

Durch diese Änderung gilt ferner für steuerliche Zwecke ein Anteil an einem Aktienfonds als verkauft und am Folgetag ein Anteil an einem Mischfonds als gekauft. Man nennt das deshalb auch einen „fiktiven Verkauf“ bzw. „Kauf“. Der Gewinn bzw. Verlust aus diesem fiktiven Verkauf gilt Ihnen aber erst dann steuerlich als zugeflossen, wenn Sie den

Investmentanteil später tatsächlich veräußern. Bitte beachten Sie, dass der Gewinn/Verlust aus diesem fiktiven Verkauf noch unter die „alten“ und damit höhere Teilfreistellung fällt.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder den für Sie zuständigen Kundenservice von Fidelity.

Mit freundlichen Grüßen



Nishith Gandhi

Director, FIL (Luxembourg) S.A.
Corporate Director, Fidelity Funds

***Die Teilfreistellung** bestimmt, in welchem Umfang die an Sie gezahlten Ausschüttungen, Ihre Gewinne/Verluste aus der Veräußerung der Investmentanteile sowie die Ihnen als zugeflossen geltende Vorabpauschale steuerfrei bleiben.

¹Werte gelten für Anteile im Privatvermögen. Für Investmentanteile natürlicher Personen im Betriebsvermögen ändert sich der Satz von 60% auf 30% und für dem Körperschaftsteuergesetz („KStG“) unterliegende Anleger ändert sich der Satz von 80% auf 40%. Für bestimmte dem KStG unterliegende Anleger gelten besondere Regelungen.